



Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 27. Juni 2018 zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

- Entwurf eines...Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche vom 22.11.2017 (BT-Drs. 19/93)
- Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB vom 02.02.2018 (BT-Drs. 19/630)
- Entwurf eines...Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Einschränkung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche vom 20.02.2018 (BT-Drs. 19/820)

Mit dem Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung des § 219a StGB“ sowie dem Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Einschränkung des Verbots der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche“, schlagen die Parteien eine Streichung bzw. eine Änderung des § 219a StGB vor. Die Regelung lautet:

„(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

- 1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder*
- 2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung*

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.“

Die katholische Kirche lehnt die Aufhebung von oder die vorgeschlagenen Veränderungen an § 219a StGB ab.¹ Im Folgenden soll zunächst die Haltung der katholischen Kirche zu den bestehenden Regelungen vorgetragen und sodann auf die tragenden Argumente der drei Gesetzentwürfe zur Aufhebung bzw. Änderung des § 219a StGB eingegangen werden.

1. Die katholische Position zum Schwangerschaftsabbruch und in diesem Kontext zu § 219a StGB

Die katholische Kirche lehnt Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ab und betrachtet den gefundenen gesetzlichen Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch in § 218ff. StGB im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens nach wie vor als nicht ausreichend. Gleichzeitig sieht die Kirche die Hilfe für Frauen, die sich aufgrund ihrer Schwangerschaft in einer Notlage oder in einer Konfliktsituation befinden, als zentralen Teil ihres diakonischen Dienstes, einem der Grundvollzüge der Kirche, an. Daher leistet sie flächendeckend in Deutschland in vielen tausenden Fällen pro Jahr auch Beratung und Hilfe für Frauen in Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikten mit der Absicht „durch zielorientierte Beratung viele ungeborene Kinder vor der Tötung zu retten und den Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen“².

Die Ablehnung des Schwangerschaftsabbruchs und die konkrete Hilfe für Schwangere in Notsituationen gehören eng zusammen und sind miteinander unverzichtbare Aspekte eines kirchlichen Eintretens für einen umfassenden Lebensschutz. Auch wenn die Kirche den gesetzlichen Kompromiss, der im Kern die Fristenlösung mit Beratungsregelung umfasst, nie als befriedigend betrachten kann, erkennt sie, dass dieser nach langen politischen und gesellschaftlichen Diskussionen sowie juristischen Auseinandersetzungen gefundene Kompromiss einige wichtige Elemente zum Schutz des ungeborenen Lebens enthält, die es zu stützen gilt³. Sie erkennt das Bestreben des Gesetzgebers an, durch Vorschriften wie § 219 und § 219a StGB einer Normalisierung oder gar einer Kommerzialisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenzuwirken und den Schutz der Ungeborenen möglichst stark im Rahmen der Beratungsregelung zu verankern.

Diese Regelungen können nicht aufgegeben werden, ohne die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensschutz zu unterlaufen und die Gesamtstatik der gesetzlichen Lösung zu gefährden. Die damit nahezu unvermeidbare Wiederbelebung der Grundsatzdebatte über den Schwangerschaftsabbruch mit all den zu erwartenden gesellschaftlichen Verwerfungen würde höchst wahrscheinlich im Ergebnis zu einer Absenkung des hohen Lebensschutzstandards in Deutschland führen, und nicht zu einer Verbesserung.

¹ Hierin sieht sie sich in Übereinstimmung mit der EKD, wie die Ausführungen von Prälat Dr. Martin Dutzmann zeigen: Debatte über den § 219a StGB. Der Staat ist gefragt, in: Herder Korrespondenz, Ausgabe 6/2018, s. 25-27.

² Brief des H. Vater an die Bischöfe vom 11.01.1998, https://w2.vatican.va/content/john-paul-ii/de/letters/1999/documents/hf_jp-ii_let_27011998_bishops.html (zuletzt aufgerufen: 25.06.2018), Nr. 6.

³ Schon Augustinus hält fest: „Dieses Gesetz, das zur Leitung der Gemeinwesen gegeben wird, erlaubt vieles und lässt vieles unbestraft, was durch die göttliche Vorsehung geahndet wird...Aber weil es nicht alles zuwege bringt, deswegen braucht das, was es tatsächlich leistet, nicht verworfen zu werden.“, Augustinus, De libero arbitrio, I,5, vgl auch: Thomas von Aquin, Summa Theologiae, I-II, qu. 96, art. 2 ad 3.

Dass die Forderung nach einer Streichung des § 219a StGB von einigen tatsächlich als erster Schritt in Richtung der Aufhebung der bestehenden Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch nach §§ 218 ff. StGB und des staatlichen Beratungssystems betrachtet wird, zeigen aktuelle Äußerungen und Ankündigungen der Fraktion DIE LINKE.⁴

2. Die Logik der Gesamtkonzeption der §§ 218ff. StGB und die Forderungen zur Streichung oder Änderung des § 219a StGB

Die vorliegenden Gesetzentwürfe laufen der Logik der Gesamtkonzeption der §§ 218ff. StGB zum Schwangerschaftsabbruch zuwider, wenn sie Werbung für Schwangerschaftsabbrüche in Zukunft ganz oder zum Teil zulassen wollen. Es wird der Eindruck erweckt, dass hier Werbung für ein an sich erlaubtes, legales, nicht umfassend inkriminiertes Verhalten unter Strafe gestellt werde, was nicht mehr zeitgemäß sei.

Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland jedoch nach wie vor grundsätzlich rechtswidrig. § 218a StGB legt fest, unter welchen Umständen eine Abtreibung straffrei bleibt. Unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB ist der Tatbestand des § 218 StGB nicht verwirklicht: Die schwangere Frau muss u.a. eine Bescheinigung der Pflichtberatung nach § 219 StGB vorlegen, den Abbruch durch einen Arzt durchführen lassen und es dürfen nicht mehr als 12 Wochen seit der Empfängnis verstrichen sein. Abbrüche nach dieser sogenannten Fristenlösung mit Beratungspflicht sind für die an Schwangerschaftsabbrüchen Beteiligten straffrei, bleiben aber rechtswidrige Eingriffe in das menschliche Leben⁵. Darin unterscheiden sich Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 StGB von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218a Abs. 2 und 3 StGB (medizinische und kriminologische Indikation). In letzteren Fällen ist der Abbruch nicht rechtswidrig, es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Die Schwangerschaftsabbrüche ohne Indikation nach § 218a Abs. 1 StGB stellen mit über 95 % der Fälle die überwältigende Mehrheit der in Deutschland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche dar.⁶

Die nach § 219 StGB verpflichtend vorgeschriebene Beratung der Schwangeren dient explizit dem Schutz des ungeborenen Lebens und hat sich, auch wenn sie ergebnisoffen ist, von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu überzeugen. § 219a StGB schließlich stellt das aktuell diskutierte Werbeverbot dar, das praktisch die logische Konsequenz der auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichteten Beratung darstellt – dem würde die Erlaubnis zur Werbung für den Abbruch offensichtlich zuwiderlaufen.

⁴ „Die Tageszeitung“ vom Dienstag, den 19.06.2018, S.6.

⁵ Etwas anderes ergibt sich entgegen anderweitiger Behauptungen auch nicht aus dem Beschluss des BVerfG vom 24.05.2006 – 1 BvR 1060/02, juris, Rn. 28 – hier hat das BVerfG eine Behauptung als unwahr bezeichnet, die die von dem betroffenen Arzt durchgeführten Abtreibungen als rechtswidrig und *damit als verboten* bezeichnete – als unwahr wurde die Aussage insoweit qualifiziert als umgangssprachlich der Eindruck erweckt werde, dass die nach der Beratungslösung durchgeführten Abtreibungen strafbare, verbotene Handlungen darstellten (vgl. hierzu insbes. Rn. 23). Eine Abkehr von der verfassungsrechtlich bis heute eindeutigen Qualifizierung des Schwangerschaftsabbruchs als rechtswidrigen Eingriff in das menschliche Leben ist in diesem Kammerbeschluss nicht zu erkennen.

⁶ Vgl. zu den aktuellen Zahlen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Schwangerschaftsabbrueche.html>

Diese Gesamtkonzeption des Abtreibungsrechts trägt den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) insbesondere in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1993 aufgestellt hat⁷. Danach ist das ungeborene Leben dem geborenen gleichartig (und daher im Grundgesetz gleichwertig) und steht wie dieses unter dem Schutz des Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG. Zur Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für das Leben muss „die Rechtsordnung [...] die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten“.

Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.⁸ Das BVerfG hat in der genannten Grundsatzentscheidung vom Gesetzgeber zur Erfüllung seiner Schutzpflicht ein Schutzkonzept eingefordert, das Elemente des präventiven wie des repressiven Schutzes miteinander verbindet. Der Staat muss demnach „ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art ergreifen, die dazu führen, dass ein - unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessener, und als solcher wirksamer, Schutz erreicht wird.“⁹ Teil dieses Schutzkonzeptes, das sich in der Rechtsordnung abzubilden hat, ist die Beratungslösung und das dazugehörige Werbeverbot.

Die gesamte gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in den §§ 218ff. StGB und im Schwangerschaftskonfliktgesetz gibt den vom Gesetzgeber eingeforderten faktischen und normativen Rahmen vor, innerhalb dessen der Entscheidungsprozess der Frau stattfinden soll. §§ 219 und § 219a StGB sichern in dieser Gesamtkonzeption die umfassende, objektive und seriöse Beratung und Information der Frau in einer Konfliktsituation prozedural ab und schützen damit zugleich das ungeborene Leben. Die Beratung und das Werbeverbot sollen gewährleisten, dass Frauen in Notsituationen Informationen in einem sicheren und regulierten Umfeld, nämlich im Rahmen der Beratung, übermittelt werden, und zwar von Personen, die keinerlei eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang der Entscheidung haben. Aus diesem Grund sind Ärzte, die selber Abbrüche durchführen, auch von der Beratung ausgeschlossen.¹⁰

Das Werbeverbot erfüllt daneben den weiteren Zweck, einer gesellschaftlichen Normalisierung und Bagatellisierung des Schwangerschaftsabbruchs entgegenzuwirken. Das Werbeverbot trägt damit der vom BVerfG statuierten Pflicht des Staates Rechnung „das verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs zu bestätigen und zu

⁷ BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG u.a.) - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Juris.

⁸ BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG u.a.) - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Juris.

⁹ Ibid. LS 6.

¹⁰ Dieser Argumentation wird häufig entgegengehalten, dass durch die derzeitige gesetzliche Regelung und das Werbeverbot Frauen nur Zugang haben zu einseitigen Informationen. Es wird hervorgehoben, dass Frauen bei der Suche nach Informationen im Internet unausweichlich auf Webseiten stoßen die anhand teilweise grausamer Bilder eines Schwangerschaftsabbruchs versuchen Frauen abzuschrecken. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass Frauen bei der gleichen Suche im Netz ebenfalls Zugang haben zu sachlichen, neutralen und nicht von Erwerbsinteresse geleiteten Informationen zum Schwangerschaftsabbruch. Frauen werden bei der Internetsuche sowohl auf Webseiten mit drastische Bilder stoßen als auch sachliche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch finden, z.B. auf die Webseiten der Beratungsstellen, usw. Der Tatbestand in § 219a StGB ist nur dann erfüllt, wenn die Informationen mit Erwerbsabsicht öffentlich herausgegeben werden, wie im nächsten Abschnitt weiter erläutert wird.

verdeutlichen“.¹¹ Es schützt davor, dass Abtreibung öffentlich als Bestandteil eines normalen ärztlichen Leistungsspektrums verstanden wird. Die Rechtsordnung bringt diese Pflicht auch dadurch zum Ausdruck, dass Abtreibungen nach der Fristenlösung mit Beratungspflicht – nicht durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt werden und nach der Rechtsprechung des BVerfG auch nicht gedeckt werden dürfen¹².

Vor diesem Hintergrund begegnet die Streichung des § 219a StGB wie sie im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert wird, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Der Vorschlag der FDP, der zwar keine Streichung, sondern eine Änderung des § 219a StGB vorsieht, wird der staatlichen Schutzpflicht für das ungeborene Leben ebenfalls nicht gerecht. Denn die vorgeschlagene Beschränkung des Tatbestandes auf grob anstößige Werbung ermöglicht es, Abtreibungen als ganz normale ärztliche Dienstleistungen darzustellen und hierfür auch bis zur Grenze der Anstößigkeit zu werben.

3. Das Problem der Unterscheidung zwischen sachlicher Information und Werbung

Eines der Hauptargumente, das in den drei Gesetzentwürfen genannt wird und auch in der Debatte um den § 219a StGB eine wesentliche Rolle spielt, ist, dass es nicht sein könne, dass bereits sachliche Informationen durch Ärzte als Werbung betrachtet und durch § 219a StGB unter Strafe gestellt werden. Es wird angeführt, dass dies zur Verunsicherung bei Ärzten und perspektivisch dazu führen könne, dass immer mehr Ärzte davon Abstand nehmen würden, Schwangerschaftsabbrüche anzubieten. Ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, wie es das Schwangerschaftskonfliktgesetz fordere, sei so nicht mehr zu gewährleisten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Frage der Ermöglichung von Werbung oder öffentlicher Information durch Ärzte kaum maßgeblich für die Frage sein dürfte, ob Ärzte Schwangerschaftsabbrüche in ihr Leistungsangebot tatsächlich aufnehmen oder nicht.

Die Gesetzentwürfe weisen darauf hin, dass eine Strafbarkeit in den Fällen rein sachlicher Information nicht angemessen sei. Sowohl der Vorschlag den Straftatbestand einzuschränken als auch die Forderung nach einer Streichung des § 219a StGB haben zum Ziel, dass zukünftig sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche oder die Bereitschaft, diese durchzuführen, nicht mehr unter Strafe gestellt werden, um Rechtssicherheit für Ärzte zu schaffen.¹³

Die vorgelegten Entwürfe gründen auf der Annahme, dass es ohne weiteres möglich sei zwischen Werbung und Information zu unterscheiden. Es gibt jedoch gute Gründe davon auszugehen, dass eine solche Unterscheidung, besonders in Bezug auf die Informationsvergabe durch Personen mit Erwerbsinteresse, schwer zu treffen ist:

¹¹ BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG u.a.) - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – juris Rn. 210.

¹² Ibid. LS 16.

¹³ Im Entwurf der Grünen heißt es zum Beispiel: „Um in Zukunft sicherzustellen, dass die sachliche Information über legale Schwangerschaftsabbrüche und der Hinweis auf deren Durchführung zulässig ist, und damit für betroffene Ärztinnen und Ärzte Rechtssicherheit zu erlangen, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ (BT-Drs. 19/630, s.4).

Auf der Ebene der Europäischen Union gab es in den Jahren 2009-2011 eine Diskussion über einen Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in Bezug auf die Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel. Die geplante Änderung der Richtlinie sah vor, dass bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln künftig zwischen Werbung und sachlichen Informationen unterschieden werden sollte. Das sollte dazu dienen, den Verbrauchern mehr und bessere Informationen zur Verfügung zu stellen, während gleichzeitig Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die sich direkt an die Öffentlichkeit richtet, verboten bleiben sollte. Nur bestimmte Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel sollten zukünftig zulässig sein. Es wurde bestimmt, dass diese Informationen strengen Qualitätskriterien genügen müssen und nur über bestimmte Kommunikationskanäle bereitgestellt werden dürfen, wie amtlich registrierte Internet-Websites oder gedruckte Informationen, die nur auf Anfrage erhältlich sind.

In der Diskussion um den Kommissionsvorschlag wurde genau die Frage der Abgrenzung von Werbung und Information kontrovers diskutiert. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union stellten in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG fest, dass „[in der Union] kein Konsens darüber besteht wie Werbung und Information voneinander abzugrenzen sind, wodurch Situationen entstehen könnten, in denen die breite Öffentlichkeit verdeckter Werbung ausgesetzt wird.“ (C99 E/188, S. 1)

Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrats lehnten in ihrer Empfehlung den Vorschlag einer Änderung der Richtlinie eindeutig ab, weil durch eine Änderung Unsicherheiten über die genaue Abgrenzung von Werbung und Information entstehen und das hohe Gesundheitsschutzniveau dadurch gefährdet würde. Die Ausschüsse wiesen darauf hin, dass: „die in Deutschland bestehenden Regelungen sich als sicher und wirksam bewährt haben. Sie sind klar und eindeutig und unterscheiden nicht zwischen Werbung für Arzneimittel und Informationen über Arzneimittel. Eine solche Unterscheidung wird für entbehrlich gehalten, weil sie zu Unschärfen führt“¹⁴ Außerdem wird gesagt, dass: „pharmazeutische Unternehmen ein Absatzinteresse haben, das einem Erstellen von unbeeinflussten und objektiven Informationen zuwiderläuft. Eine Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel durch pharmazeutische Unternehmen wird zum Schutz und Wohl der von Krankheit betroffenen Patienten abgelehnt.“¹⁵ Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Werbung für (und somit Information über) verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Recht nur innerhalb der Fachkreise gestattet ist und Patienten diese Informationen bei Bedarf von Ihrem Arzt bekommen. „Eine Information der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel“, so die Ausschüsse, „ist nicht notwendig.“¹⁶

Die seinerzeitige Diskussion über verschreibungspflichtige Arzneimittel macht deutlich, dass es nicht möglich ist, trennscharf zwischen Werbung und Information zu unterscheiden. Die Unklarheiten, die sich hieraus ergäben, stellten ein zu hohes Risiko für das hohe Schutzgut der

¹⁴ BR-Drs. 18/01/09, S. 2.

¹⁵ Ibid., S. 3

¹⁶ BR-Drs. 18/01/09, S. 3.

Gesundheit dar. Außerdem wurde festgestellt, dass wirtschaftliche Interessen der Erstellung unbeeinflusster und objektiver Informationen im Wege stehen könnten. Beide Aspekte sind für die Diskussion über sachliche Information und Werbung in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch relevant.

Es ist insbesondere davon auszugehen, dass es nicht möglich ist auf zufriedenstellende Art und Weise die Anwendungsbereiche der Werbung und der Information klar zu definieren. Die daraus hervorgehenden Unschärfen bilden im Hinblick auf das hohe Gut, das durch § 219a StGB geschützt werden soll, nämlich das Leben selbst, ein großes Risiko. Schon der für die Debatte um § 219 a StGB Anlass gebende Fall macht diese Unschärfe deutlich, kann man doch trefflich darüber streiten, ob die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen sachlich waren oder vielleicht doch tendenziös verharmlosend.

4. Informationsbedürfnis der Frauen und ärztliche Berufsfreiheit

Alle Gesetzentwürfe argumentieren mit dem Informationsbedürfnis der Frauen und der Berufsfreiheit der Ärzte.

a. Informationsbedürfnis der Schwangeren

Das Informationsbedürfnis der Schwangeren, das sicher nicht in Frage zu stellen ist, wird durch § 219a StGB nur insoweit tangiert, als ihnen öffentliche Informationen von Ärzten, die selber Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht zugänglich sind.

Nicht gehindert durch § 219a StGB ist hingegen die öffentliche Information durch Behörden, Beratungsstellen oder andere Dritte, die mit dem Schwangerschaftsabbruch keine Erwerbsabsicht verbinden. Dementsprechend können Frauen in Konfliktsituationen heute auf eine Vielzahl von Informationen zurückgreifen – beginnend von Informationen im persönlichen Arzt-Patienten-Verhältnis über zahlreiche Informationsquellen im Internet wie etwa die Informationsangebote von Beratungsstellen oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung etc. oder mittlerweile auch andere öffentliche Stellen. So hat etwa die Berliner Senatsverwaltung seit dem 1. Juni 2018 eine Liste mit Ärzten, die Abtreibungen durchführen, auf die Webseite der Senatsverwaltung für Gesundheit eingestellt. Anders als die Senatsverwaltung meint, ist die Veröffentlichung einer solchen Liste nicht strafbar nach § 219a StGB.

Darüber hinaus sieht § 219a Abs. 2 StGB ausdrücklich vor, dass Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser, die bereit sind Abtreibungen durchzuführen, Beratungsstellen und andere Ärzte darüber unterrichten dürfen. Diese Information ist vom Verbot der Werbung in § 219a Abs. 1 StGB ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Informationsfluss vom Gesetzgeber explizit gewollt war.

Die Lebenswirklichkeit spricht dafür, dass eine Frau bereits beim ersten Besuch bei ihrer Gynäkologin oder bei ihrem Gynäkologen oder aber spätestens in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle erfährt, an wen sie sich im Falle einer Entscheidung für den

Schwangerschaftsabbruch wenden kann¹⁷. Sollte es an dieser Stelle dennoch Defizite geben, ist es naheliegend, im geschützten Raum der Beratung nach Lösungen zu suchen.

b. Ärztliche Berufsfreiheit

Soweit die Gesetzentwürfe zur Begründung der Aufhebung bzw. Änderung des § 219a StGB auf die Berufsfreiheit der Ärzte rekurren, vermag auch dies nicht zu überzeugen. Die Berufsfreiheit der Ärzte wird durch das Werbeverbot lediglich im äußersten Randbereich der Berufsausübung überhaupt tangiert. Denn die Information über die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs ist demjenigen, der damit einen Teil seines Einkommens generiert – wie oben bereits dargestellt – nur insoweit untersagt, als er diese Informationen öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften gibt, wobei eine Information gegenüber Beratungsstellen oder anderen Ärzten und Krankenhäusern wiederum zulässig ist. Auch die Information im Arzt-Patientenverhältnis ist nicht tatbestandsmäßig. Angesichts der geringen grundrechtlichen Eingriffsintensität sind auch die Hürden für eine Rechtfertigung des Werbeverbots nach § 219a StGB äußerst gering und mit dem Hinweis auf höchste verfassungsrechtliche Schutzgüter wie die Menschenwürde oder das Leben sicher zu überwinden. Anhaltspunkte für eine häufig behauptete Kriminalisierung von Ärzten sind bisher auch nicht erkennbar, wie etwa aus aktuellen Zahlen der Landesjustizverwaltungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg hervorgeht. Verurteilungen wegen § 219a StGB sind ausgesprochen selten, die meisten Verfahren, die zur Anzeige gebracht werden, werden von den Staatsanwaltschaften eingestellt.¹⁸

Unter Hinweis auf einen Kammerbeschluss des BVerfG wird im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP außerdem angeführt¹⁹, dass, wenn der Staat „Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, dem Arzt auch ohne negative Folgen ermöglicht werden sollte, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in Anspruch nehmen können.“²⁰ Die Berufung auf das BVerfG verfängt hier jedoch nicht, da die der Entscheidung zugrundeliegende Situation – zivilrechtliche Abwehransprüche gegenüber Aktionen eines Lebensschützers, der den Arzt mit Flugblattaktionen bedrängte – nicht ansatzweise vergleichbar ist mit der Abwehr der Auswirkungen eines staatlichen Werbeverbotes. Die Entscheidung, die sich im Wesentlichen in der Abwägung der

¹⁷ Siehe hierzu den Hinweis der vom Amtsgericht Gießen verurteilten Ärztin, deren Fall die aktuelle Debatte mit ausgelöst hat: „Ich habe mal in meiner Praxis eine Umfrage gemacht, in der ich 100 Frauen gefragt habe, wie sie zu mir gekommen sind. Tatsächlich waren es drei, die über die Homepage auf mich aufmerksam geworden sind. Die anderen 97 sind über die Beratungsstellen, Ärzte oder Bekannte an mich verwiesen worden.“ Quelle: <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-12/schwangerschaftsabbruch-kristina-haenel-interview-abtreibung-informationen-verbot>;

¹⁸ Siehe: Schriftlicher Bericht zur 13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018, „219a StGB in der Praxis der Justiz in Nordrhein-Westfalen“, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-816.pdf> (zuletzt aufgerufen am 22.06.2018)

Sowie: Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Cansu Özdemir (die LINKE) vom 04.06.2018 und Antwort des Senats, „Strafverfolgung von Hamburger Ärzten/innen nach § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft), Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/13299, <https://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/62646/strafverfolgung-von-hamburger-%C3%A4rzten-innen-nach-%C2%A7-219a-stgb-werbung-f%C3%BCr-den-abbruch-der-schwangerschaft-.pdf> (zuletzt aufgerufen: 25.06.2018)

¹⁹ BT-Drs. 19/820, S.4; BT-DRS 19/630, S.1.

²⁰ BVerfG, Urteil vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 – Juris, Rn.36.

widerstreitenden Grundrechte von Arzt und Lebensschützer befasst, lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Qualifizierung des staatlichen Werbeverbotes zu.

5. Konklusion

Die Argumente, die in den vorliegenden Gesetzentwürfen aufgeführt werden, um entweder eine Änderung oder eine Streichung des § 219a StGB zu begründen, erweisen sich nicht als überzeugend, weder aus der Perspektive der gesamten gesetzlichen Lösung zum Schwangerschaftsabbruch noch im Hinblick auf den von der Verfassung gebotenen und deshalb vom Gesetzgeber besonders herausgestellten Schutz des ungeborenen Lebens. Aus ethischer, juristischer und rechtspolitischer Perspektive ist die Beibehaltung des § 219a StGB wünschenswert und geboten.

Berlin, den 25.06.2018